

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 52 (1907)

Heft: 12

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“ Nr. 1, 23. März 1907

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

1. Jahrgang.

No. 1.

23. März 1907.

Inhalt: Zur Einführung. — Der staatsrechtliche Rekurs im Besoldungsprozess der stadtzürcherischen Lehrerschaft. — Prozess des Lehrervereins Zürich gegen die Stadtgemeinde Zürich. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein. — Mitteilungen.

Zur Einführung.

Mit 325 Ja gegen 287 Nein ist im Dezember 1906 die Vorlage der Delegiertenversammlung über die Schaffung eines Vereinsorganes angenommen worden. Schon dieses Ergebnis der Abstimmung macht die Aufgabe des neuen Blattes für den Anfang nicht leicht. Dass wir es allen werden recht machen können, glauben wir nicht; aber wir werden tun, was an uns liegt, die Zustimmung auch derer nach und nach zu erlangen, die nicht für die Schaffung eines besonderen Organes waren. Das kantonale Vereinsorgan will in erster Linie ein Sprechsaal unseres Verbandes, seiner Sektionen und aller Lehrer des Kantons werden, und so ergeht denn die Einladung an alle, die vermehrte Gelegenheit zu gegenseitigem Gedankenaustausch fleissig zu benützen und damit das Blatt durch ihre Mitarbeit zu unterstützen. Es wird nicht nur Mitteilungen aus den Verhandlungen des Kantonalvorstandes, der Delegiertenversammlungen, der Sektionsversammlungen, sondern auch Referate und Vorträge über schulpolitische Fragen bringen. Es ist unerlässlich, dass es auch von den Mitgliedern des Verbandes mit Beiträgen bedient werde und so alles zur Sprache bringt, was für andere und für das Ganze von Interesse und Bedeutung ist. Sodann soll das Blatt ein weiteres Mittel zur Wahrung der Interessen unseres Standes und der Schule sein. An Stoff für den «Pädagogischen Beobachter im Kanton Zürich» ist dormalen kein Mangel, und es hat allen Anschein, als ob dies noch geraume Zeit so bleiben werde. Schon in nächster Zeit sind eine Reihe von Fragen zu lösen, bei denen es für die Lehrerschaft gilt, entschiedene Stellung zu nehmen.

Unerschrocken werden wir für das, was unserem Stande und der Schule frommt, eintreten. Zeigen sich in unseren Reihen Meinungsdivergenzen in dieser oder jener Frage, wird man sie nicht zurückhalten wollen; nur Eines werden wir stets im Auge behalten: die verschiedenen Ansichten sollen ruhig und in sachlicher Weise ausgetragen werden; für persönliche Angriffe oder gar Verunglimpfungen wird kein Raum sein.

Durch unser Vereinsorgan soll die «Schweiz. Lehrerzeitung» nicht geschädigt werden. Innerhalb des Rahmens seiner Aufgaben wird der «P. B.» den Standpunkt der kantonalen Organisation und ihrer Interessen und damit die Interessen der zürcherischen Schule und ihrer Lehrer verfechten, vor allem also Vereins- und schulpolitische Angelegenheiten behandeln.

In der Hoffnung, dass der «Pädag. Beobachter» das Ansehen und die Stellung des zürcherischen Lehrerstandes fördern und damit auch der Schule wesentlich diene, lassen wir nun das Blättlein wohlgenut hinausfliegen zu den Kollegen in Dorf und Stadt im ganzen Schweizerland.

Der staatsrechtliche Rekurs

im Besoldungsprozess der stadtzürcherischen Lehrerschaft.

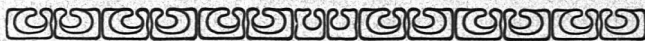
(Korr.) Der staatsrechtliche Rekurs, den die stadtzürcherische Lehrerschaft gegen das Urteil des Ober- und Kassationsgerichtes im Besoldungsprozess beim Bundesgericht anstrebte, ist unterm 7. Februar abgewiesen worden. Noch liegt dessen Begründung nicht im Wortlaut vor; aber sie mag so oder so lauten, dieser Entscheid kam der Lehrerschaft nicht unerwartet. Sie gab sich keinen Illusionen mehr hin, nachdem die stadträtliche Interpretation durch die beiden obersten kantonalen Gerichtsinstanzen geschützt worden war. Ihr Schritt mochte darum auch nach aussen den Eindruck starrköpfiger Rechthaberei erwecken und von vielen verurteilt worden sein. Wer ihn so charakterisiert, der schiebt der Lehrerschaft Tendenzen unter, denen sie nie folgte, und kennt die politischen Vorgänge nicht, die dem Prozess parallel liefen. Dieser wurde, man darf das nie vergessen, in erster Linie gegen die jetzige Fassung des Artikels 164 der Gemeindeordnung und damit gegen die Festsetzung variabler Zulagen innerhalb einer Amtsperiode geführt. Es war ein prinzipieller Kampf gegen die Handhabung der freiwilligen Gemeindezulagen, wie sie bis dahin noch nirgends auf dem Boden des Kantons Zürich praktiziert worden war, ein Kampf, dessen endgültiger Entscheid für die soziale und ökonomische Stellung der kantonalen zürcherischen Lehrerschaft von der grössten Tragweite ist. Wer aber gerade in einer so brennenden Streitfrage nicht zum letzten ihm zu Gebote stehenden Kampfmittel griff, um den Ausgang doch noch zu seinen Gunsten zu wenden, der verdiente den Vorwurf der Sorglosigkeit und Interessellosigkeit, besonders, wenn man noch dabei den Entscheid des Kassationsgerichtes in Erwägung zieht. Dieser sagt, die von der Lehrerschaft vorgebrachten Kassationsgründe seien durchaus ernsthaft und beachtenswert. Wenn, gestützt auf diese Argumente, die Klage vom Obergericht gutgeheissen worden wäre, so hätte die Kassationsinstanz das Urteil auch respektieren müssen und es auch nicht wegen Verletzung klaren Rechtes kassieren können. Man stritt also um einen Verfassungsartikel, für dessen Interpretation zwei gleichwertige, wenn auch grundverschiedene Auffassungen möglich sind. Bei deren Festsetzung kam daher weniger das objektive Recht, denn das spricht für beide, als die subjektive Anschauung des Gerichtshofes zur Geltung, und da lag der Gedanke bestehend nahe, könnte ein weiteres Gericht nicht analog dem Bezirksgericht den Standpunkt der Lehrerschaft teilen?

Ein weiterer Grund zur Ergreifung des Rekurses lag in der Stellungnahme des engeren Stadtrates zu dem Besoldungsartikel in der neuen Gemeindeordnung. Bei der Beratung der sich auf die Schule beziehenden Parteien war die Zentral-



schulpflege, die darin Antragsrecht an den Grossen Stadtrat besitzt, dem Wunsch der Lehrerschaft auf eine Neufassung des Artikels entgegengekommen. Sie liess darin den Begriff Gesamtbesoldung fallen und setzte die Gemeindezulage als feststehende Grösse fest, wie das alle anderen Gemeinden auch tun. Die Lehrerschaft freute sich schon dieser Errungenschaft, leider aber zu früh; denn nur zu bald hörte man, der enge Stadtrat beharre darauf, dass die alte, von uns bekämpfte Fassung wieder in die revidierte Gemeindeordnung aufgenommen werden müsse. Diesen neuen Hieb galt es nach Möglichkeit zu parieren; das einzige Mittel vorläufig war die Weiterziehung des Prozesses; das letzte im Kampf wird es aber nicht sein, wenn der alte Artikel wieder in der revidierten Gemeindeordnung erscheint; das mag jetzt schon gesagt sein. Wo in diesem Fall dann starrköpfige Rechthaberei steckt, wird dann bald entschieden sein.

Zu dritter Letzt, die Lehrerschaft braucht sich dessen nicht zu schämen, wirkte am Weiterzug des Prozesses auch ein Stück Pietät gegen ihren Rechtsanwalt, Hrn. Oberrichter Wolf, mit. Dieser ist so im Geist mit jenem verwachsen, dass dessen Ausgang ihm grösseren seelischen Schmerz bereitet, als der Lehrerschaft selbst. Er hat sich in eine solche Überzeugung von der Richtigkeit seiner Auffassung hineingearbeitet, dass er die ganze Urteilsfällung als eine Verdrehung des Rechtes bezeichnete und darum mit einem Feuereifer für den staatsrechtlichen Rekurs eintrat, von ihm noch eine Rekonstruktion des Prozesses erwartend. Dieses ist nicht geschehen, Hr. Wolf wird sich fügen müssen und die Lehrerschaft sich zu fügen wissen. Sie hat mit Überzeugung für eine gerechte Sache gekämpft; ist sie auch vor dem geschriebenen Recht unterlegen, dessen ist sie noch heute gewiss, dass das moralische Recht auf ihrer Seite stehe. G.



Prozess des Lehrervereins Zürich gegen die Stadtgemeinde Zürich.

Es wird wohl die Leser des «Päd. Beobachter» interessieren, die wesentlichen Punkte aus dem staatsrechtlichen Rekurs des Hrn. a. Oberrichter Wolf in Sachen des Lehrervereins Zürich contra Stadtgemeinde Zürich, sowie das Urteil des Bundesgerichtes in der Streitfrage kennen zu lernen.

Wir werden uns in der nächsten Nummer des Blattes über die Konsequenzen, die die Lehrerschaft des Kantons aus dem vom Obergericht gefällten Urteil ziehen muss, deutlich aussprechen, sofern sich die massgebenden städtischen Behörden nicht endlich entschliessen können, die der Lehrerschaft auch vor Gericht gegebenen Versprechungen zu erfüllen.

a) Aus dem staatsrechtlichen Rekurs.

Abschnitt V.

Wir behaupten nun, die angefochtenen Entscheide des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes enthalten eine Rechtsverweigerung (Art. 4 der Bundesverfassung) und verletzen den Grundstaz des Schutzes wohlervorbener Rechte (Art. 4 der zürcherischen Staatsverfassung).

Als Fälle, welche die Kassation auch eines Zivilurteils auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses rechtfertigen, hat das Bundesgericht u. a. bezeichnet:

1. Wenn ein aufgehobenes Gesetz angewendet wird. (Curti, Nr. 34.) Diesem Fall ist derjenige gleichzustellen, wo, wie hier, ein Gesetz ohne jeden Grund rückwirkend erklärt wird. Es wird hier wie dort ein für den betr. Fall nicht anwendbares Gesetz angewendet und speziell auch der Grundsatz des Schutzes wohlervorbener Rechte verletzt. (Art. 4 der zürch. Staatsverfassung.)
2. Wenn klar nachgewiesenes Recht willkürlich missachtet und somit nicht nach (richtigen oder unrichtigen) *Gründen*, sondern nach *Willkür* entschieden wird. (Curti, No. 51.)
3. Wenn ein Urteil auf einer, mit dem Wortlaut absolut unverträglichen Gesetzes-Interpretation beruht. (Curti, Nr. 94.)

Diese beiden Fälle liegen hier vor:

Art. 164 wird einfach so gelesen, wie wenn er bloss lauten würde:

«Die Lehrer erhalten eine Gesamtbesoldung von...» und alles andere überhaupt nicht dastände.

Die zwingendsten formellen und materiellen Gegenründe werden einfach missachtet und beiseite geschoben. Wie ich überzeugend glaube nachgewiesen zu haben, hat das Wort «Gesamtbesoldung» überhaupt gar keine Bedeutung für den Entscheid der Streitfrage. Es handelt sich klipp und klar einfach um die Frage der Rückwirkung des Besoldungsgesetzes von 1904 auf die stipulierte Zulage. Alles, was aus dem Begriff der Gesamtbesoldung abgeleitet wird, ist völlig haltlos und nur dazu angetan, die entscheidende Frage: gesetzliche Besoldung von 1872 oder jeweilige? beiseite zu schieben und zu umgehen.

Diese entscheidende Frage wurde übrigens von den Vorinstanzen auch direkt beantwortet und die gesetzliche Besoldung von 1904 als massgebend, d. h. mit Bezug auf die Berechnung der Zulage als rückwirkend erklärt, im Widerspruch mit allen anerkannten Rechtsgrundsätzen, so dass der Entscheid eine eklatante Rechtsverweigerung ist.

Eine ganz offenkundige Rechtsverweigerung ist endlich auch die Erklärung des Obergerichtes und Kassationsgerichtes, die Kläger können aus Art. 2 Ziff. 5 des Bundesgesetzes über die Subvention der Primarschule nichts zu ihren Gunsten ableiten, sowie endlich die Erklärung des Kassationsgerichtes, es sei bei einer Verletzung eidgenössischen Rechtes inkompetent.

* * *

b) Urteil des Bundesgerichtes

in Sachen

Walter Wettstein, Sekundarlehrer, in Zürich III, u. *Konsorten*,

gegen

die Stadtgemeinde Zürich,

betreffend

Verletzung von Art. 4 BV und des Art. 4 KV.

Das Bundesgericht hat

nach Einsicht der Rekursschrift vom 9. Januar 1907, wodurch über das Urteil des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich

in Sachen der Parteien vom 29. Oktober 1906, das die Kassationsbeschwerde der Rekurrenten gegen das Urteil des Obergerichts Zürich vom 19. Juni 1906 abweist, staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Art. 4 BV und Art. 4 KV geführt und dessen Aufhebung beantragt wird:

in Erwägung:

1. Was die tatsächlichen Verhältnisse des Falles anbelangt, so kann auf das angefochtene Urteil des Kassationsgerichts des Kantons Zürich, sowie auf das Urteil des Bundesgerichts, I. Abteilung, in Sachen der Parteien vom 29. September 1906 verwiesen werden.

2. Die Rekurrenten erblicken eine Rechtsverweigerung darin, dass das Kassationsgericht ausgesprochen hat, es sei inkompetent, die Frage zu prüfen, ob eine Verletzung eidgenössischen Rechts — hier des Bundesgesetzes über die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 — vorliege. Im Urteil des Bundesgerichts, I. Abteilung, vom 29. September 1906 ist festgestellt, dass eine Verletzung eidgenössischen Rechts, speziell des genannten Bundesgesetzes, durch das obergerichtliche Urteil vom 19. Juni 1906 nicht in Frage kommen kann, und zwar, wie sich aus dem Urteil ergibt, auch nicht insofern, als das Bundesgesetz von sich aus Art. 164 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich derogiert oder modifiziert hätte. Hieran wäre das Kassationsgericht, auch wenn es auf jene Frage eingetreten wäre, gebunden gewesen. Die Beschwerde wegen willkürlicher Beschränkung der Kognitionsbefugnis seitens des Kassationsgerichts erscheint deshalb als gegenstandslos.

3. Die weitere Beschwerde, das kassationsgerichtliche Urteil (in Verbindung mit dem obergerichtlichen Urteil) involviere eine Verletzung wohlverborener Rechte, erweist sich ohne weiteres als unhaltbar. Das Obergericht verneint das von den Rekurrenten beanspruchte, von der Rekursbeklagten bestrittene, Recht auf eine unveränderliche städtische Besoldungszulage in der geforderten Höhe. Dass aber in der blossen Nichtanerkennung eines bestrittenen Anspruchs durch den ordentlichen Richter kein Eingriff in wohlverborene Rechte im Sinne der Verfassung liegen kann, bedarf keiner Ausführung. Sonst müsste ja ein solcher überall da behauptet werden können, wo der Richter ein in Anspruch genommenes Recht nicht zugesprochen hat. Die Garantie der wohlverborenen Rechte soll bestehende Rechte vor Eingriffen, und zwar in erster Linie der Verwaltung, schützen, und sie hat mit der vom ordentlichen Richter zu entscheidenden Frage, ob und in welchem Umfange ein bestrittenes Recht bestehe, nichts zu tun.

4. Ebenso unbegründet ist die Beschwerde, eine Rechtsverweigerung liege darin, dass die kantonalen Gerichte dem Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 27. November rückwirkende Kraft zugeschrieben hätten. Das obergerichtliche Urteil enthält überhaupt keine Anwendung des genannten Gesetzes; es erklärt lediglich, dass die dadurch normierte neue staatliche Lehrbesoldung die Gemeindezulage beeinflusse. Es handelt sich darnach nicht um die Abgrenzung des zeitlichen Herrschaftsgebiets zweier

Rechtssysteme, sondern um den Einfluss eines neuen Gesetzes auf die Auslegung und Anwendung einer bestehenden Rechtsnorm. Das erstere kommt dabei lediglich als eine bei der Auslegung mit zu beachtende (juristische) Tatsache und nicht als anzuwendende Norm in Betracht.

5. Was die Beschwerde wegen willkürlicher Auslegung des Art. 164 der Gemeindeordnung anbelangt, so genügt es, auf die Ausführungen des kassationsgerichtlichen Urteils zu verweisen. Dort ist überzeugend dargetan, dass das Urteil des Obergerichts in dieser Beziehung keinen offenbaren Widerspruch gegen eine klare gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 704, Ziff. 9 des zürch. Rechtspflegeges. enthält. Um so weniger kann von Rechtsverweigerung und Willkür im Sinne des Art. 4 BV die Rede sein.

6. Auch in bezug auf die Beschwerde wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs endlich ist einfach auf das Urteil des Kassationsgerichts zu verweisen. Das letztere führt aus, dass der Richter nicht verpflichtet ist, auf alle Argumente der Parteien einzutreten und sie alle besonders zu würdigen; «er darf an den Rechtserörterungen der Parteien vorbeigehen und selbständig die Rechtsfindung vornehmen, wodurch dann eben implicite die gegenteiligen Argumente der Parteien abgelehnt oder als nicht schlüssig erklärt sind.» Diese auf Art. 704, Ziff. 6 des zitierten kant. Gesetzes beruhende Erwägung ist auch vom Standpunkt des Art. 4 BV aus durchaus zutreffend

erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Rekurrenten haben die Schreibgebühren und Kanzleiauslagen mit Fr. 12.90 zu bezahlen.
3. Dieses Urteil ist beiden Parteien und dem Kassationsgericht des Kantons Zürich, für sich und zuhanden des Obergerichts (I. Appellationskammer) schriftlich mitzuteilen.



Zürcherischer kantonaler Lehrerverein.

Sitzung des Vorstandes mit den Rechnungsrevisoren.

Den 12. Januar 1907 im «Sternen» in Uster.

Entschuldigt abwesend: Ratschreiber Hiestand.

Ergebnis der Urabstimmung.

Sektion	Mitgl.	Abgeg. Stimmen	Vereinsorgan			Statuten		
			Ja	Nein	leer	Ja	Nein	leer
Zürich . . .	490	228	148	68	7	98	125	—
Affoltern . . .	42	10	4	6	—	10	—	—
Horgen . . .	98	54	20	33	1	54	—	1
Meilen . . .	79	37	11	26	—	35	1	2
Hinwil . . .	115	60	27	32	1	54	4	—
Uster . . .	66	41	28	13	—	40	1	—
Pfäffikon . . .	58	23	10	13	—	23	—	—
Winterthur . . .	201	83	44	39	—	69	12	—
Andelfingen . . .	60	40	6	34	1	40	—	—
Bülach . . .	64	20	12	7	1	20	—	—
Dielsdorf . . .	56	26	14	11	—	25	1	1
Unbestimmt . . .	—	6	1	5	—	5	—	—
	1329	623	325	287	11	473	144	4

Verschiedenes. 1. Die «Aufklärung» des Vorstandes hat «gewirkt». Hoffentlich wurde der Wink auch von den Behörden verstanden, denen es doch bei einigermaßen gutem Willen möglich gewesen wäre, die in verschiedenen Beziehungen ganz unhaltbar gewordenen Zustände im städtischen Schulwesen rascher zu beseitigen. Der Vorstand ist fest entschlossen, die Lehrer der Stadt Zürich im Kampf um ihr gutes Recht auch ferner nach Kräften zu unterstützen und hofft dabei auf die Unterstützung der Kollegen zu Stadt und Land.

2. Einem Gesuche um Stundung für Rückzahlung eines Darlehens wird entsprochen. —*rer.*

Vorstandssitzung

vom 27. Januar 1907 in Zürich.

Alle Mitglieder sind anwesend.

1. Das *Protokoll* vom 12. Januar wird verlesen und genehmigt.

2. Übereinkommen des Vorstandes und der Redaktion der S. L. Z. Der Redaktor der S. L. Z. legt den Entwurf eines Übereinkommens mit dem Vorstand des K. L. V. betreffend das Vereinsorgan vor, der mit wenigen Änderungen einstimmig angenommen wird.

3. Der Vorstand nimmt verschiedene Mitteilungen des Präsidenten entgegen.

a) Zwei bedrängte Kollegen wünschen Fristverlängerung für Rückzahlung der Darlehen. Den Gesuchen wird entsprochen.

b) Der Lehrerverein Zürich teilt mit, dass a. Oberrichter Wolf auf seine Rechnung den Besoldungsprozess der städtischen Lehrer vors Bundesgericht ziehe.

4. Auf Samstag den 16. Februar 1907 wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung festgesetzt und das Programm bereinigt.

5. Beitrag an die Prozesskosten des Lehrervereins Zürich. Der Vorstand wird der Delegiertenversammlung einstimmig beantragen, auch die Restschuld an die Prozesskosten zu übernehmen.

6. Als Chefredaktor des Vereinsorgans wird der Präsident des Vereins bezeichnet. Die erste Nummer des Blattes soll anfangs März erscheinen. Vorher wird dem kantonalen Presskomitee Gelegenheit geboten werden, sich darüber auszusprechen.

7. Die Sektionen, deren Beiträge für die Unterstützung kurbedürftiger Lehrer noch ausstehen, werden aufgefordert, das Ergebnis der Sammlung sofort dem Quästor des K. L. V. zu übermitteln.

8. Ein bedrängter, kranker Kollege wird mit 50 Fr. unterstützt. —*rer.*

Sitzung des Vorstandes mit dem Presskomitee.

Samstag, den 2. Februar 1907, im «Sternen» in Uster.

Entschuldigt abwesend: Meister, Gysler und Morf.

1. *Vereinsorgan.* Sämtliche Mitglieder des Presskomites erklären sich bereit, für das Vereinsorgan zu arbeiten und Mitarbeiter zu werben. Nach gewalteter Diskussion werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Vorstand besorgt in Verbindung mit dem Presskomitee die Redaktion des Vereinsorgans.

2. Der Vorstand hat das Recht, unter den eingehenden Artikeln eine Auswahl zu treffen und unpassende Einsendungen, namentlich persönliche Ausfälle, zurückzuweisen.

3. Die Mitglieder des Presskomites erklären sich bereit, die Zeitung nicht bloss mit Vereinsmitteilungen, sondern auch mit Leitartikeln zu bedienen.

4. Die erste Nummer des Blattes soll anfangs März erscheinen. —*rer.*

Ausserordentliche Delegiertenversammlung.

Den 16. Februar 1907 im Universitätsauditorium IV.

Traktanden:

1. Protokoll.

2. Die Urabstimmung über das Vereinsorgan und die Statuten.

3. Regulativ betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen.

4. Beitrag des Z. K. L. V. an die Kosten des stadt-zürcherischen Lehrerbesoldungsprozesses. Antrag des Kantonalvorstandes. Referent Hr. E. Wetter, Winterthur.

5. Die Hochschulbauvorlage; Referent Hr. Prof. Dr. Lang in Zürich. Antrag des Kantonalvorstandes.

6. Vereinsorgan; Vorlage des Übereinkommens des Vereinsvorstandes mit der Redaktion der Schweiz. Lehrerzeitung.

1. Das Protokoll wird verlesen und mit Verdankung genehmigt.

2. Vorstand und Rechnungsrevisoren beantragen der Delegiertenversammlung, das Ergebnis der Urabstimmung über die Statuten und das Vereinsorgan gutzuheissen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Die Vorlage des Vorstandes betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen erfährt mit einer kleinen Abweichung in § 9 einstimmige Annahme.

4. Ebenso beschliesst die Delegiertenversammlung einstimmig, den Restbetrag der Prozesskosten des Lehrervereins Zürich aus der Vereinskasse zu bestreiten.

5. Der klare und überzeugende Vortrag von Prof. Dr. Lang über die Hochschulbauvorlage wurde mit grossem Beifall aufgenommen. Die Versammlung fasst folgenden Beschluss: Die Delegiertenversammlung des Z. K. L. V., nach Anhörung eines überzeugenden Votums von Prof. Dr. Lang über die Hochschulbaufrage, beschliesst einstimmig: Der Z. K. L. V. begrüsst die Vorlage und wird an seinem Ort für deren Annahme durch das Volk wirken.

Schluss 6¹/₂ Uhr. —*rer.*

Zur gefl. Notiznahme.

Diejenigen Mitglieder, die den «Pädagogischen Beobachter» gegen Nachnahme von 1 Fr. zu abonnieren gedenken, sind ersucht, ihre Adresse dem Präsidenten des Z. K. L. V., Sekundarlehrer Hardmeier in Uster, mitteilen zu wollen.